




Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 – Zentrale Dienste und Finanzen	Datum 22.11.2019
	Aktenzeichen:	
Sitzungsvorlage Nr. 144 / 2019		
[X] für den Haupt- und Finanzausschuss		am 03.12.2019 TOP 5
[] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss		am TOP
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik		am TOP
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes		am TOP
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport		am TOP
[X] für den Rat		am 17.12.2019 TOP
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u> Änderung Gesellschaftszweck der teutel GmbH		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
() keine haushaltsmäßige Berührung		(X) Auswirkung s. Sachverhalt
Zuständiger Haushaltsplan:		
() Ergebnisplan		
() Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)		() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)
() Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Gesellschaftszweckänderung der teutel GmbH gemäß Anlage zu.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Der Zweck und Gegenstand der teutel sind gem. § 2 des Gesellschaftsvertrages die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation sowie die Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur.

Darüber hinaus ist die teutel zu allen Geschäften berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GO NRW andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen. Einschränkend ist im Absatz 1 ergänzend und explizit aufgenommen, dass der Gegenstand des Unternehmens nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen umfasst. Dabei wird nicht genau definiert, was mit Endgeräten gemeint ist, was wiederum im Rahmen der aktuellen marktüblichen Tätigkeiten der teutel als Telekommunikationsdienstleister sowie gegenüber den allgemeinen Erwartungen der Kunden zu Problemen führen kann. Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung im Jahr 2012 galten in der Telekommunikation noch andere Regeln. Seitdem hat sich nicht nur die eingesetzte Technologie – FTTB/H statt FTTC – sondern auch die Erwartung der Kunden sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot aller Anbieter gravierend verändert.

Beim Einsatz einer Glasfaserinfrastruktur ist zur Übergabe der Dienste an den Kunden nicht nur eine CPE (Teilnehmer-Endgerät) in Form einer Glasfaserbox (bei der teutel aktuell eine Genexis-Box (FTTH-Gateway)), sondern auch ein klassischer und für den Kunden gewohnter Router als Netzabschlusseinrichtung erforderlich. Damit darüber hinaus die Dienste, wie zum Beispiel WLAN, in der Wohnung oder in dem Haus an allen Stellen leistungsstark zur Verfügung stehen können, ist der Einsatz weiterer Geräte (z.B. Repeater) häufig sinnvoll, wenn nicht sogar erforderlich. Damit die teutel alle produktspezifischen Dienste zur Verfügung stellen und darüber hinaus die von den Kunden erwartete Qualität der Dienste auch gewährleistet werden kann, ist ein Einsatz von diesen Netzabschlusseinrichtungen (Geräten) erforderlich. Die teutel sollte über die Möglichkeit verfügen, nur diese Netzabschlusseinrichtungen zur Sicherstellung der Qualität der angebotenen Leistungen zu testen und an Kunden vertreiben zu können.

Die teutel sollte in die Lage versetzt werden (gesellschaftsrechtlich), diese Kundeninstallationen rechtssicher gegenüber den Regelungen im Gesellschaftsvertrag ausführen zu dürfen.

Risiken

Der Verkauf von Geräten an Verbraucher nach § 13 BGB zieht die üblichen Gewährleistungspflichten nach sich. In der Wirtschaftsplanung hat die teutel entsprechende Positionen vorgesehen.

Kommunalrecht

Die Änderung führt zu einer Präzisierung des ursprünglich gefassten Unternehmensgegenstandes. Mit der Kommunalaufsicht des Kreises wurde die geplante Änderung abgestimmt. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Steinfurt ist mit Verweis auf den Gesellschaftsvertrag der teutel GmbH für eine derartige Änderung der Beschluss des Rates der Stadt Tecklenburg erforderlich.

Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 der als Anlage 1 beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht wurden redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorgenommen. Die geänderte Version ist als Anlage 2 beigefügt. Gemäß Gesellschaftsvertrag/Kommunalrecht ist hierfür ein entsprechender Beschluss des Rates erforderlich.

Anlage 1 – Version Aufsichtsratssitzung 03.04.2019

Änderungen in Grau

§ 1 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation sowie die Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur. ~~Satz 1 umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen.~~
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GO NRW andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

Anlage 2 – Version abgestimmt mit der Kommunalaufsicht

Änderungen in Grau

§ 1 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikations- und Datennetzen, ~~das Anbieten von~~ Netz(abschluss)einrichtungen zur Dienstbereitstellung, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation sowie die Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur.
Satz 1 umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GO NRW andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.